



Zahl: 120-2/70/2023

## VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lavamünd vom 08.08.2023 Zahl: 120-2/70/2023, womit für Straßen und Wege im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lavamünd vorübergehende Verkehrsbeschränkungen verfügt werden. Gemäß den Bestimmungen der §§ 43 Abs 1a, 44b Abs 1a in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, i.d.g.F., und § 12 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO) wird verordnet:

### § 1

Für die hintere Weißenberger Straße wird ab der Abzweigung von der L 143 – Ettendorfer Straße ein **Fahrverbot** bis zur Zufahrt Wohnhaus Weißenberg Nr. 61 gemäß § 52 lit. a Z 1 leg.cit. verordnet. In beiden Fahrtrichtungen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Z.1 der StVO 1960 „Fahrverbot“ anzubringen.

Für die gesamte vordere Weißenberger Straße wird ein **Fahrverbot über 3,5 t Gesamtgewicht** gemäß § 52 lit. a Z 9c leg.cit. verordnet. In beiden Fahrtrichtungen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Z.9c der StVO 190 „Fahrverbot 3,5 t“ anzubringen.

Für die vordere Lamprechtsberger Straße wird ab der Zufahrt Wohnhaus Ettendorf Nr. 7 bzw. Pfarrkirche Ettendorf bis zur Einbindung in die hintere Lamprechtsberger Straße ein **Fahrverbot** gemäß § 52 lit. a Z 1 leg.cit. verordnet. In beiden Fahrtrichtungen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Z.1 der StVO 1960 „Fahrverbot“ anzubringen.

Für die hintere Lamprechtsberger Straße wird ab der Abzweigung beim Pinterweg bis zur Einbindung in die B69 Südsteirische Grenzstraße (Koglereck) ein **Fahrverbot über 3,5 t Gesamtgewicht** gemäß § 52 lit. a Z 9c leg.cit. verordnet. In beiden Fahrtrichtungen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Z.9c der StVO 190 „Fahrverbot 3,5 t“ anzubringen.

Für die gesamte vordere Lorenzenberger Straße wird ein **Fahrverbot über 3,5 t Gesamtgewicht** gemäß § 52 lit. a Z 9c leg.cit. verordnet. In beiden Fahrtrichtungen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Z.9c der StVO 190 „Fahrverbot 3,5 t“ anzubringen.

Für den Franzenkogel – Verbindungsweg ab der Schullersiedlung bis zur Einbindung in die L 146 – Schwarzenbacher Straße wird ein **Fahrverbot** gemäß § 52 lit. a Z 1 leg.cit. verordnet. In beiden Fahrtrichtungen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Z.1 der StVO 1960 „Fahrverbot“ anzubringen.

Für den Radweg R10 zwischen Krottendorf und Schwarzenbacher Straße wird ein **Fahrverbot** gemäß § 52 lit. a Z 1 leg.cit. verordnet. In beiden Fahrtrichtungen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Z.1 der StVO 1960 „Fahrverbot“ anzubringen.

Für den Geh- und Radweg ab Friedhof Lavamünd bis Pfarrdorfsiedlung/Drausiedlung wird ein **Fahrverbot** gemäß § 52 lit. a Z 1 leg.cit. verordnet. In beiden Fahrtrichtungen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Z.1 der StVO 1960 „Fahrverbot“ anzubringen.

## § 2

### Ausnahmen von der verfügten Verkehrsbeschränkung:

- Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr, der Rettung und der Polizei
- Einsatzfahrzeuge der Telegrafbauämter und Elektrizitätsgesellschaften, jedoch nur für Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes

### Ausnahmen von der verfügten Verkehrsbeschränkung nach erfolgter Rücksprache mit der Gemeinde:

- Futtermitteltransporte
- Frischmilchtransporte
- Transporte zur Abholung von Frischeiern
- Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung

## § 3

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügten Verkehrszeichen in Kraft und verliert mit der Entfernung derselben ihre Wirksamkeit.

## § 4

Übertretungen dieser Verordnungen werden im Sinne der gesetzlichen Strafbestimmungen gem. § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Der Bürgermeister:



Wolfgang Gallant

Lavamünd, am 08.08.2023

### Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Am Weiher 5/6, 9400 Wolfsberg
2. Polizeiinspektion Lavamünd, 9473 Lavamünd 100, mit dem Ersuchen, die Durchführung der Arbeiten im Rahmen des Verkehrsüberwachungsdienstes zu überwachen
3. Gemeindestraßenverwaltung im Hause
4. zum Akt

**08. Aug. 2023**

**Angeschlagen am:** .....

**Abgenommen am:** .....